

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2010

Bückeberg, den 16. März 2010

Nr. 1

Inhalt:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. November 2009 2
 2. Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. November 2009 5
- Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes** 6
- Personalien** 6

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. November 2009

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 14. November 2009 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2010

in der Einnahme auf	9.594.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	9.594.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für das Jahr 2010 auf 100.000,00 Euro festgesetzt und auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

§ 3 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000,00 Euro in Anspruch genommen werden.

§ 4 Haushaltsvermerke

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370 Posaunenchöre
0290 00 7371 Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Haushaltsstellen

0410 00 6510 Schulpastoren Sachkosten Bückeburg
0410 00 6511 Schulpastoren Sachkosten Stadthagen
0410 00 6512 Sachkosten Pfarramt bes. diakonische Dienste

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6440 Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315 Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395 Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1170 00 7750 Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig

6. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630 Frauenarbeit
1310 00 6640 Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Haushaltsstellen

1620 00 7590 Landeskirchentag
1620 01 7590 Reformationsjubiläum

sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Haushaltsstellen

3500 00 7960 Partnerkirche Projektarbeit
3500 00 7970 Kirchenkreispartnerschaft Südafrika

sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Haushaltsstellen

4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten
4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6710 Kosten der Pressestelle der Landeskirche
4100 00 6711 Website der Landeskirche
4100 00 6712 Informationsmaterial, Veröffentlichungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

4100 00 1710 Spenden, sonstige Einnahmen ELAN

berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten

Die Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.

11. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610 Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620 Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200 Bewirtschaftung Diensträume
7610 00 5420 Pkw des LKA
7610 00 5530 Büroausstattung
7610 00 5535 Netzwerk für das Landeskirchenamt
7610 00 6100 Reise-, Tagungskosten LKA
7610 00 6110 Bauberatung/Sachkosten
7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefongeb.
7610 00 6310 Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930 Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760 Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765 Buchungskosten / EDV

sind gegenseitig deckungsfähig.

14. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310 EKD - Allgem. Umlage
9210 00 7315 EKD - Finanzausgleich
9210 00 7330 EKD - Diak. Werk
9210 00 7341 EKD - Exilpfarrerversorgung
9210 00 7350 Nds. Konföderation
9210 00 7360 VELKD - Allgem. Umlage und Sonderhaushalt
9210 00 7450 EKD - Ostpfarrerversorgung

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300 Grundausstattung
9220 00 7320 Bauwerkezuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

16. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630 Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640 Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

17. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser.

§ 5

Zeitliche Übertragung von Haushaltsmitteln

Bei den mit dem Vermerk zeitlich übertragbar (z.üb.) versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbleibenden Haushaltsmittel zeitlich übertragbar.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird, oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; Finanzausschuss und Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten.

Bückeburg, 14. November 2009

Horst Priebe
stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates

Beschluss der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben für das Haushaltsjahr 2010 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-) vom 14. November 2009

I.

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. Oktober 1999 (KABl. S. 210) werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2010 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuern in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer - er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil 1, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, Seite 76) Gebrauch macht.

II.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2010 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		besonderes Kirchgeld	
	EURO		EURO	
1	30 000	-	37 499	96
2	37 500	-	49 999	156
3	50 000	-	62 499	276
4	62 500	-	74 999	396
5	75 000	-	87 499	540
6	87 500	-	99 999	696
7	100 000	-	124 999	840
8	125 000	-	149 999	1 200
9	150 000	-	174 999	1 560
10	175 000	-	199 999	1 860
11	200 000	-	249 999	2 220
12	250 000	-	299 999	2 940
13	ab 300 000	-	und mehr	3 600

Bückerburg, 14. November 2009

Horst Priebe
stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates

Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamts

- 27.01.2010 Schreiben der VG-Musikedition
Kopieren von Noten und Liedtexten in Kindergärten und Kindertagesstätten
- 28.01.2010 Urheberrecht in der Kirchengemeinde
Nachtrag zum Gesamtvertrag zwischen der VG-Musikedition und der EKD
- 29.01.2010 EU-Dienstleistungsrichtlinien - TA Grabmal
Einladung zur Veranstaltung des Sicherheitstechnischen Dienst der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zum Thema "Arbeitssicherheit auf Friedhöfen"

Personalien

Korrektur aus dem Amtsblatt 2008 / 2009 Nr. 1 vom 1. März 2010:

Herr Sebastian H. Geisler wurde mit Wirkung vom 1. April 2008 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ernannt.